

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Matrei in Osttirol über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (Garagen- und Stellplätzeverordnung).

Aufgrund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBL. Nr. 57/2011, i.d.g.F., und des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBL. Nr. 58/2011, wird verordnet:

§ 1

- (1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
- (2) Die nach Abs. 1 erforderlichen Abstellmöglichkeiten dürfen von der betreffenden baulichen Anlage höchstens 300 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sein. Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn
 - a) auf Grund des Baubestandes oder auf Grund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
 - b) dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.
- (3) Bei Hotels und Gastgewerbebetrieben mit mehr als 50 Betten, sowie auf Sonderflächen nach den §§ 48, 48a und 49 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 dürfen Abstellmöglichkeiten grundsätzlich nur in der Form von Parkdecks (überdachte Stellplätze) oder unterirdischen Garagen geschaffen werden.
- (4) Die Länge der Stellplätze bzw. der Garagen hat mindestens 5,00 m, die Breite mindestens 2,50 m zu betragen.

§ 2

- (1) Für Gebäuden, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen, sind Abstellmöglichkeiten gemäß den Bestimmungen der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBL.-Nr. 99/2015, zu schaffen.
- (2) Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen (Wohnanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 TBO 2011) sind mindestens 90 % der erforderlichen Stellplätze gemäß Abs. 1 in einer unterirdischen Garage (Tiefgarage) oder in Form von Parkdecks (zur Gänze überdachte Stellplätze bzw. Carports) zu errichten. Von diesen 90 % sind wiederum jedenfalls mindestens 50 % in einer unterirdischen Garage (Tiefgarage) zu errichten. Wenn durch Zu- und Umbaumaßnahmen oder durch eine Änderung des Verwendungszweckes ein Gebäude nachträglich zur Wohnanlage wird und dadurch auch zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht, können diese Abstellmöglichkeiten oberirdisch errichtet werden, wenn die nachträgliche Schaffung unterirdischer Abstellmöglichkeiten entweder nicht möglich ist oder einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand erfordert.

- (3) Bei Gebäuden, die als Heime verwendet werden, mit Ausnahme der Heime nach Abs. 4 und 5, ist für je drei Betten des Heimes eine Abstellmöglichkeit zu errichten.
- (4) Bei Gebäuden, die als Heime für Kinder und Jugendliche oder als Jugendherbergen verwendet werden, ist für je angefangene 8 Betten des Heimes bzw. der Jugendherberge eine Abstellmöglichkeit zu errichten.
- (5) Bei Gebäuden, die als Heime für Pflegebedürftige oder betagte Menschen verwendet werden, ist für je angefangene 4 Betten des Heimes eine Abstellmöglichkeit zu errichten. Für solche Gebäude mit Wohnungen müssen je Wohnung eine Abstellmöglichkeit und je angefangene zwei Wohnungen eine zusätzliche Abstellmöglichkeit errichtet werden.

§ 3

- (1) Bei Gebäuden, deren Wohnräume zur Beherbergung von Fremden im Sinne des Privatzimmervermietungsgesetzes, LGBl. Nr. 29/1959, verwendet werden, und bei Gebäuden mit bis zu drei Ferienwohnungen mit maximal 12 Betten, ist, soweit nicht § 2 anzuwenden ist, für je angefangene 3 Betten, die für die Beherbergung von Fremden bestimmt sind, eine Abstellmöglichkeit zu errichten.
- (2) Bei Gebäuden, die zur Ausübung eines Gastgewerbebetriebes verwendet werden, ist für je drei Betten, die für die Beherbergung von Gästen bestimmt sind, sowie für je angefangene 6 Sitzplätze der Räume, die zur Verabreichung von Speisen und zum Ausschank von Getränken bestimmt sind, eine Abstellmöglichkeit zu errichten. Bei Gastgewerbebetrieben, in denen nur an die beherbergten Gäste Speisen verabreicht und Getränke ausgeschenkt werden, richtet sich die Zahl der erforderlichen Abstellmöglichkeiten nur nach der Zahl der Betten, die für die Beherbergung von Gästen bestimmt sind.
- (3) Für Gastgewerbebetriebe ohne Beherbergungsmöglichkeit wie Cafes, Jausenstationen, Tanzlokalen, Diskotheken, Raststätten, Buffets udgl. ist für je 4 Sitzplätze oder für je 4 m² Nutzfläche eine Abstellmöglichkeit zu errichten.
- (4) Bei Gebäuden, die zur Ausübung eines Handelsbetriebes verwendet werden (z.B. Läden, Geschäftshäuser udgl.) sind für je angefangene 20,00 m² Nutzfläche der Verkaufsräume eine Abstellmöglichkeit, insgesamt jedoch mindestens zwei Abstellmöglichkeiten zu errichten. Beträgt die Nutzfläche der Verkaufsräume mehr als 200 m², so ist für je angefangene 30 m² der die 200 m² überschreitenden Nutzfläche eine Abstellmöglichkeit zu errichten. Beträgt die gesamte Nutzfläche der Verkaufsräume mehr als 200 m², so dürfen die Abstellmöglichkeiten zudem nur in Form von Parkdecks (überdachte Stellplätze) oder unterirdischen Garagen geschaffen werden.

Bei Handelsbetrieben, bei denen die Nutzfläche der Verkaufsräume mehr als 200 m² beträgt, sind zusätzlich Stellplätze für Ladetätigkeiten (Ladezone) herzustellen.
- (5) Bei Gebäuden mit Büroräumen ist für je angefangene 30,00 m² Nutzfläche der Büroräume eine Abstellmöglichkeit, mindestens sind jedoch drei Abstellmöglichkeiten zu erstellen. Dazu gehören auch Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume udgl.
- (6) Bei Gebäuden, in denen sich Arztpraxen befinden, ist für je angefangene 20 m² Nutzfläche der Ordination eine Abstellmöglichkeit zu errichten. Mindestens sind jedoch drei Abstellmöglichkeiten zu erstellen.

- (7) Bei Gebäuden mit Versammlungsstätten gemäß den Begriffsbestimmungen der OIB-Richtlinien ist für je 5 Sitzplätze der Versammlungsräume eine Abstellmöglichkeit zu errichten.
- (8) Bei Gebäuden, die zur Unterbringung von Schulen und Kindergärten bestimmt sind, ist für je ein Klassenzimmer bzw. für je einen Gruppenraum eine Abstellmöglichkeit zu errichten.
- (9) Bei Freibädern ist für je angefangene 150 m² Grundstücksfläche eine Abstellmöglichkeit zu errichten. Bei öffentlichen Hallenbädern ist für je angefangene 10 Besucher der zu erwartenden Besucherkapazität oder je angefangene 50 m² Hallenfläche eine Abstellmöglichkeit zu errichten. Dies gilt nicht für solche Bäder, die einem Hotel- oder anderen Gastgewerbebetrieb mit Betten angeschlossen sind.
- (10) Bei Gebäuden, die zur Ausübung eines Gewerbe- oder Industriebetriebes verwendet werden, ist für je angefangene 50,00 m² Betriebsfläche eine Abstellmöglichkeit zu errichten. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Betriebe nach § 3 Abs. 2, 3 und 4.
- (11) Bei Lagerhäusern ohne Verkauf ist für je angefangene 150 m² Nutzfläche eine Abstellmöglichkeit zu errichten. Mindestens sind jedoch drei Abstellmöglichkeiten zu erstellen.
- (12) Für Sportanlagen sind
 - a) für Stadien je 10 Sitzplätze oder 250 m² Sportfläche eine
 - b) für Spiel- und Sporthallen je 50 m² Hallenfläche oder je 10 Besucher eine
 - c) für Tennis-Freiplätze und Tennishallen je Spielfeld 2
 - d) für sonstige Sportanlagen udgl. je 10 Besucher eineAbstellmöglichkeit zu errichten.

§ 4

Für das Personal (Bedienstete) ist für je angefangene 2 Bedienstete eines Betriebes oder je angefangene zwei Betten der Personalzimmer eine zusätzliche Abstellmöglichkeit zu errichten.

§ 5

Falls bei der Ermittlung der erforderlichen Anzahl von Abstellmöglichkeiten die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Berechnungen besteht (z.B. je 4 m² Nutzfläche oder je 4 Sitzplätze eine Abstellmöglichkeit), ist jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist abzurunden.

§ 6

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 8 Abs. 9 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57/2011, erteilt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe gemäß §§ 3 - 6 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011, zu leisten.

§ 7

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Garagen- und Stellplätzeverordnung außer Kraft.